

— Gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm) sind nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2016 erhoben werden.

Aktuelle Daten zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Stand: 01. Januar 2016

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016 — Das Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21.12.2015 wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 55 (Ausgabe 30.12.2015) veröffentlicht und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

— Gemäß §35 Abs. 10 KWKG-2016 sind die von den Übertragungsnetzbetreibern im Oktober 2015 auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichten indikativen Werte nunmehr für das Jahr 2016 maßgebend. §27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung. Daher sind für den Wälzungsprozess ausschließlich die o. g. indikativen Aufschläge in Ansatz zu bringen.

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2016 nach Gesetzesentwurf zum KWKG vom 17.09.2015 — Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf zum KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2015 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2016 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlungen, der Wärme- und Kältespeicher-Förderzahlungen sowie der Stromabgabe an Letztverbraucher aus den Netzen für die allgemeine Versorgung, auf die die Belastungen umgelegt werden, ergibt sich für das Jahr 2016 ein Aufschlag auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien A' in Höhe von 0,406 ct/kWh (bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle). Für die Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien B und C ergeben sich Prognoseaufschläge in gesetzlich vorgegebener Maximalhöhe von 0,04 ct/kWh bzw. 0,03 ct/kWh

Die Jahresabrechnungen KWKG 2014 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergeben folgende durchschnittlich nachzuzahlende Aufschläge für die Letztverbrauchs-kategorien A' und B':

Kategorie A': 0,040 ct/kWh für 2014 inkl. Korrekturen bis 2013 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A' in 2016)

Kategorie B': 0,000 ct/kWh für 2014 inkl. Korrektur aus 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B' in 2016)

— In Zusammenfassung der o. g. Daten ergeben sich ab 01.01.2016 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien A', B' und C'

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien A' in Höhe von 0,445 ct/kWh
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien B' in Höhe von 0,040 ct/kWh
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchs-kategorien C' in Höhe von 0,030 ct/kWh

Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen — Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW Umsetzungshilfe zum KWK-G vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2014 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2014 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2016 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2014 verbleibenden Differenz durchzureichen.